



Landeshauptstadt Schwerin · Der Oberbürgermeister · 32 · PF 111042 · 19010 Schwerin

Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion
Herrn Christian Masch

-im Hause-

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 · 19053 Schwerin
Zimmer: 1.081
Telefon: 0385 545-2411
Fax: 0385 545-2419
E-Mail: gkaufmann@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen Datum Ansprechpartner/in
2017-05-19 Frau Kaufmann

Stadtvertretung am 22.05.2017
hier: Ihre Anfrage vom 12.05.2017 - Abbrennen von Feuerwerken im Stadtgebiet

Sehr geehrter Herr Masch,

Ihre o. g. Anfrage kann ich wie folgt beantworten:

zu 1.) *Wie groß ist die Anzahl der genehmigten Feuerwerke 2016/2017 in der Stadt, möglichst nach Stadtteilen und zeitlichen Schwerpunkten geordnet? Gibt es hier in den letzten Jahren eine steigende Tendenz?*

In den Jahren 2016/2017 wurden im Stadtgebiet Schwerin insgesamt 10 Genehmigungen für Kleinf Feuerwerke im Einzelfall erteilt. Es ist keine steigende Tendenz in den letzten Jahren erkennbar.

27.05.2016	Zum Kirschenhof 64b	40. Geburtstag	21.45-22.30 Uhr	Klasse II
06.08.2016	Bosselmannstraße 11	Hochzeit	22.00-22.30 Uhr	Klasse II
30.04.2016	Kirschenhöfer Weg 22	60. Geburtstag	21.30-22.00 Uhr	Klasse II
13.05.2016	Lennestraße 4	Hochzeit	22.00-22.30 Uhr	Klasse II
13.08.2016	Werderstraße 120	Hochzeit	21.45-22.15 Uhr	Klasse II
10.08.2016	Frankenhorst 5	Jubiläum	21.30-22.30 Uhr	Klasse II
28.10.2016	A.-Sacharow-Str.	40. Geburtstag	20.00-20.30 Uhr	Klasse II
01.10.2016	Am Mittelweg 7	10. Hochzeitstag	22.00-22.30 Uhr	Klasse II
29.01.2017	A.-Sacharow-Str. 90	„Vietnamesischer Neujahrstag“	16.30-17.30 Uhr	Klasse II
11.02.2017	Rogahner Straße 16	60. Geburtstag	20.30-21.30 Uhr	Klasse II

Zu professionellen Feuerwerken ab Kategorie III liegen der Landeshauptstadt keine Statistiken vor. Die sachlich zuständige Behörde ist hierfür das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung technische Sicherheit, Friedrich-Engels-Str.47, 19061 Schwerin.

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
Di. 08:00 - 18:00 Uhr
Do. 08:00 - 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des BürgerBüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
Deutsche Bank AG BIC DEUTDE33HAN IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
VR-Bank e.G. Schwerin BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
HypoVereinsbank BIC HYVEDE33HAN IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
Commerzbank BIC COBADE33HAN IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

Gläubiger-Ident-Nr.: DEB7 LHS0 0000 0074 24



zu 2.) *Wie sind die üblichen Modalitäten der Genehmigung wie Lärmschutz, Umweltschutz, Gefährdungsschutz usw.?*

Immissionsschutzrechtliche Prüfungen erfolgen in Bezug auf die Einhaltung der Nachtruhe, die Begrenzung der Uhrzeit und der Dauer des Feuerwerkes. Feuerwerke müssen um 22 Uhr beendet sein. Während der Mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ) dürfen Feuerwerke bis 22:30 Uhr durchgeführt werden. In den Monaten Mai bis Juli wird diese Grenze auf 23:00 Uhr verschoben. Die Immissionsrichtwerte der Freizeitlärmrichtlinie TA-Lärm können hier kaum eingehalten werden, sind aber auch nicht regelbar. Naturschutzrechtliche Prüfungen erfolgen in Bezug auf die Prüfung des Artenschutzes und die Wirkung auf die europäischen Schutzgebiete. Am unmittelbaren Rand der Seen ist die Wirkung von Feuerwerken schwer kalkulierbar. Allerdings fehlen weitestgehend konkrete landesweite naturschutzrechtliche Vorgaben.

zu 3.) *Wie viele Genehmigungen wurden im letzten Jahr versagt und mit welchen Begründungen?*

Im Jahr 2016 gab es lediglich acht Ausnahmegenehmigungen zum Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen der Klasse II, keine Versagungen. Pro Jahr werden ca. 5 – 7 Anträge auf Ausnahme vom Abbrennverbot nach einer fachlichen Aufklärung (Erfolgsaussichten, Höhe der Kosten) zurückgenommen.

zu 4.) *Wird die Ausübung der Genehmigungen überwacht?*

Es erfolgt keine weitere Überwachung bei der Ausübung der Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz.

zu 5.) *Gibt es nach Kenntnis der Stadt eine größere oder zunehmende Anzahl von nicht genehmigten/nicht angemeldeten Feuerwerken?*

und 6.) *Sind Beschwerden aus der Bürgerschaft über „wilde“ Feuerwerke bzw. „Böllerei“ in letzter Zeit angestiegen?*

Ein Anstieg von nicht genehmigten Feuerwerken ist hier nicht spürbar. Auch die Anzahl von Beschwerden durch Privatpersonen ist in den letzten Jahren nicht angestiegen. Die Feststellung als Ordnungswidrigkeit ist schwierig, da diese Feuerwerke oftmals keinem Veranlasser zugeordnet werden können und Anzeigen dazu ins Leere laufen.

Um mein Bild von der Lage in den einzelnen Ortsteilen zu schärfen, habe ich die Ortsbeiräte mit heutigem Schreiben gebeten, Probleme bzgl. des Abbrennens von Feuerwerken mitzuteilen.

zu 7.) *Ist ein effektives Vorgehen gegen „wilde“ Feuerwerke oder gegen einfache „Böllerei“ faktisch und erfolgversprechend möglich?*

Ein effektives Vorgehen gegen illegale Feuerwerke ist kaum möglich, da die erforderliche Präsenz von Polizei- und Ordnungsbehörden in der Praxis nicht gegeben ist.

- zu 8.)** *Sofern die Möglichkeit der Verhängung von Bußgeldern bei ungenehmigten Feuerwerken besteht, wie oft ist von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht worden?*

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des Sprengstoffrechtes (SprengG und Verordnungen zum SprengG) bzw. Zu widerhandlungen gegen erteilte Auflagen gelten als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 46 der 1. SprengV und können mit Geldbußen bis zu zehntausend Euro geahndet werden. Im Jahr 2016 / 2017 wurden in sechs Fällen Ordnungswidrigkeitsverfahren nach dem Sprengstoffgesetz abgeschlossen und in allen Fällen Bußgelder erhoben.

- zu 9.)** *Sind Aufklärungsmaßnahmen nach Ansicht der Verwaltung möglich und erfolgversprechend? Wie könnten diese aussehen?*

Bei der Aufklärungsarbeit ist der Fachdienst Ordnung in der Regel von der Polizeiinspektion Schwerin abhängig, da an den Wochenenden die Anzeigenaufnahme vor Ort von den entsprechenden Polizeivollzugsbeamten durchgeführt und dann übermittelt wird. Bei Anzeigen durch Privatpersonen ist hier natürlich zwingend der Veranlasser von Nöten. Wenn diese Feuerwerke keinem Veranlasser zugeordnet werden können, laufen die Anzeigen hierzu ins Leere.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier

